

Reise- und Geschäftskostenordnung

1 Reisekostenordnung

1.1 Anspruchsberechtigte

Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten haben folgende Personen:

- Mitglieder des Landesjugendvorstandes
- Leiterinnen, Leiter und Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen
- Revisorinnen und Revisoren der Landesjugend
- durch den Landesjugendtag, Landesjugendrat oder Landesjugendvorstand berufene Mitglieder von Kommissionen und Ausschüssen
- durch den Landesjugendvorstand beauftragte Mitarbeiter der Landesjugend

1.2 Erstattungsgründe

Erstattungsfähige Reisekosten sind Fahrten, die Anspruchsberechtigte im Rahmen ihrer Verantwortung oder in Vertretung des Jugendvorstandes durchführen, soweit sie nicht anderweitig erstattet werden.

1.3 Höhe der Erstattung

Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden unter Ausnutzung des günstigsten Tarifes sowie aller möglichen Rabatte gegen Vorlage von Belegen erstattet.

Kann bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel kein Beleg vorgelegt werden, so werden 50% des „SchöneFahrtTicket NRW“ je Strecke erstattet.

Bei Nutzung eines Pkw können Fahrtkosten in Höhe von € 0,27 je Kilometer geltend gemacht werden. Bei der Mitnahme von Personen erhöht sich die Pauschale je Person um € 0,02 je Kilometer.

Die Abrechnung von Benzinkosten gegen Tankquittung kann angeordnet werden.

1.4 Sonstige Reisekosten

Im Einzelfall werden angemessene Reisekosten nach vorheriger schriftlicher Zusage durch den Landesjugendschatzmeister erstattet, wenn sie zur Durchführung des Reisezwecks erforderlich waren. Hierzu zählen Flugreisen, Aufwendungen für Übernachtungen und die Nutzung von Schlaf- oder Liegewagen. Die Abrechnung erfolgt ausnahmslos gegen Vorlage von Belegen und Einzelreisekostenabrechnung.

Nebenkosten, die in direktem Zusammenhang mit einer Reise (z. B. Parkplatzgebühren, Gepäcktransport und -aufbewahrung) entstehen, werden in angemessenem und nachgewiesenem Umfang erstattet.

1.5 Tages- und Spesensätze

Eine Zahlung von Tages- und Spesensätzen erfolgt nicht.

1.6 Reisekostenabrechnung

Reisekosten sind innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Reise, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember in Form einer Einzelabrechnung abzurechnen.

Alle Reisekostenabrechnungen sind durch den Leiter der Veranstaltung zu prüfen und als sachlich richtig zu zeichnen. Die Reisekostenabrechnung des Leiters der Veranstaltung wird durch ein Mitglied des Landesjugendvorstands oder den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter geprüft.

2 Geschäftskostenordnung

2.1 Geschäftskosten

Allgemeine Geschäftskosten der Mitglieder des Landesjugendvorstandes, der Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen, der hauptamtlichen Mitarbeiter und der Referenten sind grundsätzlich erstattungsfähig.

Besondere Geschäftskosten können erstattet werden, wenn diese durch Beschluss des Landesjugendvorstandes zugesagt wurden.

Der Wert von Arbeitsleistung durch Mitglieder ist grundsätzlich kein erstattungsfähiger Aufwand.

2.2 Erstattungsgründe und -höhe

2.2.1 Telefonkosten

Die Abrechnung der Telefon- und Internetkosten privater Anschlüsse erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage eines Einzelnachweises der Gesamtkosten.

Die Abrechnung der Telefon- und Internetkosten der Mitglieder des Landesjugendvorstandes kann auf der Grundlage einer Pauschale in Höhe von € 10,00 pro Monat erfolgen. Eine Zahlung über die Pauschale hinaus erfolgt nur bei Einzelnachweis der Gesamtkosten.

2.2.2 Portokosten

Die Erstattung von Portokosten erfolgt nur bei Vorlage der entsprechenden Belege.

2.2.3 Geschäftsbedarf

Zur Vermeidung von Kosten ist anderer Geschäftsbedarf über das Landesjugendsekretariat zu bestellen.

2.2.4 Kopierkosten

Zur Vermeidung von Kopierkosten ist der Kopierer der Geschäftsstelle zu nutzen.

2.3 Aufwandsabrechnung

Geschäftskosten sind innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch bis zum 15. Dezember abzurechnen.

Die Geschäftskostenabrechnung der Mitglieder des Landesjugendvorstandes erfolgt Quartalsweise zum

- 15. April für den Zeitraum 01.12. – 31.03.
- 15. Juli für den Zeitraum 01.04. – 30.06.
- 15. Oktober für den Zeitraum 01.07. – 30.09.
- 15. Dezember für den Zeitraum 01.10. – 30.11.

Alle Telefonkostenabrechnungen erfolgen Quartalsweise zum

- 15. April für den Zeitraum 01.12. – 31.03.
- 15. Juli für den Zeitraum 01.04. – 30.06.
- 15. Oktober für den Zeitraum 01.07. – 30.09.
- 15. Dezember für den Zeitraum 01.10. – 30.11.

Alle Kostenabrechnungen sind durch ein Mitglied des Landesjugendvorstandes oder den zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter zu prüfen. Kostenabrechnungen des Landesjugendschatzmeisters werden durch die Landesjugendvorsitzende geprüft.

Diese Reise- und Geschäftskostenordnung wurde am 06. April 2010 vom Landesjugendvorstand beschlossen und ersetzt die Fassung vom 26. Februar 2008.